



Allgemeine Geschäftsbedingungen von „mk mediaconcept GbR“

Teil D

Softwareentwicklung und Websiteprogrammierung

Stand 30.01.2017

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Ziel des jeweiligen Projekts ergibt sich aus dem Angebot. Sofern vom Kunden beauftragt, wird für den Auftraggeber / Kunden ein Pflichtenheft erstellt. Nur in diesem Fall gilt § 2. Die Erstellung des Pflichtenheftes und die Realisierung können sich auch auf einzelne Teilprojekte beziehen. Es gelten ergänzend die Bestimmungen des Teils A sowie gesonderte Vereinbarungen des einzelnen Angebots.

§ 2 Pflichtenheft

Das Pflichtenheft wird von den Vertragspartnern gemeinsam erstellt und hat alle in der Planungsphase erforderlichen Informationen über die Anwendungsgebiete zu enthalten. Es ist von den Vertragspartnern mit Datumsangabe rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Dies gilt auch für etwaige nachfolgende Pflichtenhefte, auf die sich die Vertragspartner unter Vereinbarung abgeänderter Vertragsbedingungen oder unter Aufrechterhaltung der bestehenden schriftlich verständigt haben.

§ 3 Qualitätsstandard

Alle im Angebot oder Pflichtenheft beschriebenen Anforderungen müssen erfüllt sein. Mindeststandard sind die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden neuesten allgemein zugänglichen Erkenntnisse der Informationstechnik.

§ 4 Realisierung des Angebots / Pflichtenhefts

- (1) Nach der Annahme des Angebots / Abnahme des Pflichtenheftes realisiert „mk mediaconcept GbR“ den dort beschriebenen Funktionsumfang.
- (2) Fristen und Termine richten sich nach den im Angebot genannten Daten. Änderungen können nur im beiderseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.
- (3) Der Auftraggeber / Kunde verpflichtet sich, die im Pflichtenheft oder Angebot definierten Inhalte und Unterlagen fristgerecht zu liefern, damit „mk mediaconcept GbR“ ihrerseits die Liefertermine einhalten kann.
- (4) Sollte aus Sicht von „mk mediaconcept GbR“ absehbar sein, dass die im Angebot / Pflichtenheft genannten Termine und Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so meldet „mk mediaconcept GbR“ dies unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe. „mk mediaconcept GbR“ teilt dabei dem Kunden die zu erwartenden Terminverschiebungen sowie deren Auswirkung auf den Projektplan mit.
- (5) Auf § 6 des Allgemeinen Teils dieser Geschäftsbedingungen wird verwiesen.



§ 5 Nachträgliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen

Sofern sich im Laufe des Projektes ergibt, dass dieses inhaltlich zu korrigieren ist, um die ursprünglichen Ziele des Projektes zu erreichen und falls sich daraus eine Änderung in der Realisierung ergibt, gilt Folgendes:

- (1) Ist die Änderung auf einen nicht von „mk mediaconcept GbR“ zu vertretenden Umstand zurückzuführen, wird „mk mediaconcept GbR“ den ggf. anfallenden Mehraufwand ermitteln und dem Kunden mitteilen.
- (2) Der Kunde hat den Mehraufwand zu tragen, falls dieser auch entstanden wäre, wenn die geänderte Funktionsbeschreibung von vornherein zur Realisierung des gesetzten Projektziels notwendig gewesen wäre.
- (3) Kommt keine Einigung über die Vergütung des Mehraufwandes zustande und hat „mk mediaconcept GbR“ diesen nicht zu vertreten, entfällt die Verpflichtung von „mk mediaconcept GbR“ zur Vornahme der gewünschten Änderungen so lange, bis eine Einigung über die Vergütungsanpassung erzielt wurde.
- (4) Mit der Realisierung der Änderungen wird generell erst nach erfolgter schriftlicher Beauftragung des Mehraufwandes begonnen.
- (5) Alle Änderungen des Auftrages, die sich daraus ergeben, dass der Kunde den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang ändern oder erweitern will, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Fristen und Termine sind im Einvernehmen mit „mk mediaconcept GbR“ abzustimmen.

§ 6 Einfache Anpassungsarbeiten

Im Falle einfacher Anpassungsarbeiten an der Software gelten die Bedingungen für EDV-Dienstleistungen nach Teil C.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes geht mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde sorgt vor diesem Zeitpunkt durch technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht) und verpflichtet sich, von „mk mediaconcept GbR“ leihweise überlassene Hardware und Datenträger in ausreichendem Maße zu versichern und gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

§ 8 Einweisung

Nach der Installation weist „mk mediaconcept GbR“ die benannten Mitarbeiter in die Benutzung des Softwareprogramms ein und verpflichtet sich zu weiteren Einweisungen gegen zusätzliche Vergütung, falls dieses gewünscht wird.

§ 9 Abnahme

- (1) Die Möglichkeit der Teilabnahme wird ausdrücklich vereinbart. Diese richtet sich danach, ob einzelne Teile des Systems separat vom Kunden produktiv genutzt werden können. Ob separate Abnahmefähigkeit vorliegt, richtet sich insbesondere nach den Vorgaben und Terminen des Angebots / des Pflichtenhefts.



- (2) „mk mediaconcept GbR“ kann vom Kunden unverzüglich die Abnahme verlangen, wenn einzelne Teile übergeben und die Funktionsfähigkeit nachgewiesen wurde. Binnen einer Woche nach erfolgter erster Einweisung sowie durch angemessene Abnahmetests ist die Funktion des Vertragsgegenstandes nachgewiesen. Die Abnahme ist zu erklären und in einem von den Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- (3) Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn weder betriebsverhindernde noch betriebsbehindernde Fehler vorliegen, also das System die vereinbarten Funktionen im wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, welche die Verwendung des Systems erheblich beeinträchtigen.
- (4) Kleinere Mängel, die Funktion und Nutzungsmöglichkeit nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn die kurzfristige Mängelbeseitigung (innerhalb von 5 Werktagen) zugesagt werden kann.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Dem Vertragspartner wird das ausschließliche, unbefristete, übertragbare, unwiderrufliche Nutzungsrecht einschließlich Dokumentation und Benutzungsanleitung eingeräumt.
- (2) Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung Schutzrechte entstehen, so stehen diese „mk mediaconcept GbR“ dann zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von ihren Mitarbeitern begründet wurden. Dem Auftraggeber steht insoweit ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von „mk mediaconcept GbR“ an Dritte übertragbares Recht auf Nutzung zu.
- (3) „mk mediaconcept GbR“ ist berechtigt, eigene Arbeiten an dem jeweiligen Projekt unter Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers zu veröffentlichen und die Arbeiten als Referenz zu verwenden. Der Kunde kann die Nutzung als Referenz unter Hinweis auf berechtigte Interessen schriftlich untersagen.

§ 11 Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht an Begutachtungen, Analysen, Quellcodes und Erweiterungen sowie das Recht zur Verwertung von Erfindungen oder des sonstigen geistigen Eigentums verbleibt beim Auftragnehmer.
- (2) „mk mediaconcept GbR“ verpflichtet sich, den Quellcode sicher aufzubewahren und auf Anforderung des Kunden nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behebbende Störungen am Vertragsgegenstand unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen des Kunden hat „mk mediaconcept GbR“ den Quellcode einem vom Kunden zu benennenden Notar zu übergeben, der auf Anforderung des Kunden diesen an einen Dritten aushändigen darf, falls „mk mediaconcept GbR“ mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung am Vertragsgegenstand trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden binnen einer Frist von vier Wochen nicht erfolgreich nachkommt oder eine mögliche Mängelbeseitigung durch Stellung eines Insolvenzantrags von „mk mediaconcept GbR“ gefährdet wird.

§ 12 Ansprüche bei Mängeln (Gewährleistung)

- (1) „mk mediaconcept GbR“ übernimmt für die fehlerfreie Funktionalität der Software entsprechend vereinbarten Anforderungen und dafür, dass sie bei Abnahme dem anerkannten Stand der Technik entspricht und keine Mängel



aufweist, eine Gewährleistung von 1 Jahr nach Abnahme. Kommt „mk mediaconcept GbR“ in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist ihrer Mängelbeseitigungsverpflichtung nicht nach, kann der Kunde die erforderlichen Mängelbeseitigungsmaßnahmen auf seine Kosten und eigene Gefahr selbst treffen oder von Dritten vornehmen lassen.

- (2) Erst nach einem Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt oder Minderung zu.
- (3) Bei der Verwendung von Soft- und Hardware von Fremdherstellern übernimmt „mk mediaconcept GbR“ keine Gewährleistung für nicht durch „mk mediaconcept GbR“ entwickelte oder veränderte Soft- und Hardware.
- (4) Sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt, darf der von „mk mediaconcept GbR“ gelieferte Quellcode nicht vom Kunden geändert werden. Es bestehen keine Mängelansprüche bei Mängeln an geänderten Softwareteilen, es sei denn, dass der Kunde nachweisen kann, dass die Änderung für die gerügten Mängel nicht ursächlich war.

§ 13 Haftung

- (1) „mk mediaconcept GbR“ übernimmt keine Haftung für die Rechtmäßigkeit und die Fehlerfreiheit der mit dem von „mk mediaconcept GbR“ erstellten Produkt dargestellten fremden Inhalte.
- (2) Des Weiteren versichert der Auftraggeber, dass alle Unterlagen und Materialien, die er „mk mediaconcept GbR“ für die Realisierung zur Verfügung stellt, wo nötig lizenziert und frei von Ansprüchen Dritter sind. „mk mediaconcept GbR“ übernimmt hierfür keine Prüfungspflicht und keine Haftung.
- (3) „mk mediaconcept GbR“ haftet nur für Schäden, soweit den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, sowie für Schäden, mit denen im Zusammenhang mit einem Softwareentwicklungsauftrag typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen – gleich aus welchem Rechtsgrund – auch für Datenverluste und Folgeschäden, insbesondere wenn für den Kunden eine Versicherung besteht.

§ 14 Abwerbungsschutz

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinen derzeitigen Mitarbeiter oder eine sonst vertraglich verpflichtete Person des anderen Vertragspartners mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, sofern diese mit Leistungen aus einem laufenden Vertrag betraut ist. Diese Vereinbarung gilt ab Vertragsbeginn. Sie endet ein Jahr nach Beendigung.